



53/2023

Mitteilungsblatt / Bulletin

25. Oktober 2023

Veröffentlichung der konsolidierten Fassung

Ordnung

**über die Durchführung von Berufungsverfahren
und das Verfahren zur Bestellung
von Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren
der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin
vom 26.04.2022, geändert am 17.10.2023**

Editor

Der Präsident der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin /
The President of the Berlin School of Economics and Law
Badensche Straße 52 • 10825 Berlin
T +49 (0)30 30877-1393 • F +49 (0)30 30877-1319

Inhalt

§ 1	Geltungsbereich	3
§ 2	Allgemeine Grundsätze	3
§ 3	Allgemeine Verfahrensregelungen	3
§ 4	Verfahren zur Zweckbestimmung von Stellen für Professorinnen und Professoren	4
§ 5	Ausschreibung	4
§ 6	Bildung und Aufgaben der Berufungskommission	5
§ 7	Ausgeschlossene Personen und Besorgnis der Befangenheit	5
§ 8	Sitzungen der Berufungskommission	6
§ 9	Verfahren bis zur Entscheidung des Fachbereichsrats über Probelehrveranstaltungen	7
§ 10	Probelehrveranstaltungen	8
§ 11	Wissenschaftliche Begutachtung	8
§ 12	Listenvorschlag durch die Berufungskommission	8
§ 13	Entscheidung über den Berufungsvorschlag	9
§ 14	Stellungnahme des Akademischen Senats und weiteres Verfahren	9
§ 15	Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren	10
§ 16	Inkrafttreten / Außerkrafttreten / Übergangsregelungen	10

Ordnung über die Durchführung von Berufungsverfahren und das Verfahren zur Bestellung von Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin vom 26.04.2022, geändert am 17.10.2023

Auf Grund von § 101 Abs. 8 i. V. m. § 61 Abs. 2 Nr. 7 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz - BerlHG) in der Fassung vom 26.07.2011 (GVBl. S. 378), zuletzt geändert am 11.07.2023 (GVBl. S. 260) und der Grundordnung der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin 13.06.2023 und 11.07.2023 (MB 50/2023) hat der Akademische Senat der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin folgende Ordnung erlassen:

§ 1 Geltungsbereich

Die Ordnung über die Durchführung von Berufungsverfahren und das Verfahren zur Bestellung von Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin (Berufungsordnung) regelt Grundsätze, Strukturen und Verfahren zur Besetzung von Professuren und Honorarprofessuren an der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin (HWR Berlin).

§ 2 Allgemeine Grundsätze

- (1) Die Besetzung von Professuren erfolgt ausschließlich nach Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung ohne Diskriminierungen insbesondere wegen des Geschlechts, der ethnischen Herkunft, einer rassistischen oder antisemitischen Zuschreibung, der Religion und Weltanschauung, einer Behinderung, einer chronischen Erkrankung, des Lebensalters, der Sprache, der sexuellen und geschlechtlichen Identität sowie der sozialen Herkunft und des sozialen Status.
- (2) Der Präsidentin oder dem Präsidenten obliegt die Rechtsaufsicht über das gesamte Berufungsverfahren. Die Fachbereiche achten darauf, dass der wettbewerbliche Charakter des Verfahrens gewahrt wird und der Ablauf des Verfahrens für Bewerberinnen und Bewerber transparent ist.

§ 3 Allgemeine Verfahrensregelungen

- (1) Berufungsverfahren sollen so zeitig wie möglich eingeleitet werden und so zügig wie möglich durchgeführt werden. Der Berufungsvorschlag ist dem für die Hochschulen zuständigen Mitglied des Senats spätestens acht Monate nach Freigabe der Stelle vorzulegen (§ 101 Abs. 3 BerlHG).
- (2) Die Präsidentin oder der Präsident erstellt eine Berufungsrichtlinie, welche den Ablauf des Zweckbestimmungsverfahrens und des Auswahlverfahrens festlegt und der Qualitätssicherung in den Berufungsverfahren der Hochschule dient, und legt diese dem Akademischen Senat zur Kenntnisnahme vor.

§ 4 Verfahren zur Zweckbestimmung von Stellen für Professorinnen und Professoren

- (1) Für jede Professur ist mindestens 12 Monate vor Freiwerden der Stelle, eine Zweckbestimmung (Denomination) festzulegen. Die Zweckbestimmung umfasst das Fachgebiet, die Besoldungsgruppe, die Dauer und den Grund einer Befristung sowie die Besonderheiten der Professur (§ 93a Abs. 1 BerlHG). Bei der Zweckbestimmung ist zu prüfen, ob eine Teilzweckbestimmung mit dem Zusatz „Gender und Diversity“ erfolgen soll.
- (2) Die Entscheidung über die Festlegung der Zweckbestimmung von Stellen für Professorinnen und Professoren trifft der Akademische Senat nach Anhörung der Kommission für Entwicklungsplanung auf Vorschlag des Fachbereichsrats.

§ 5 Ausschreibung

- (1) Die Ausschreibung der Professur soll unverzüglich nach der Entscheidung über die Zweckbestimmung der Stelle erfolgen.
- (2) Die Stellen für Professorinnen und Professoren sind von der Präsidentin oder dem Präsidenten in Absprache mit der Dekanin oder dem Dekan öffentlich und darüber hinaus in der Regel international auszuschreiben (§ 94 Abs. 1 Satz 1 BerlHG).
- (3) Die Ausschreibung enthält mindestens Art und Umfang der zu erfüllenden Aufgaben (§ 94 Abs. 1 Satz 2 BerlHG) sowie eine Bewerbungsfrist. Der Inhalt der Ausschreibung wird vom Fachbereichsrat beschlossen.
- (4) Eine Nachausschreibung soll gemäß § 3 Abs. 2 der Satzung der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin zur Verwirklichung der Chancengleichheit der Geschlechter erfolgen, wenn sich auf die ausgeschriebene Stelle ausschließlich Angehörige eines Geschlechtes beworben haben und zu erwarten ist, dass eine Nachausschreibung insoweit zu einem anderen Ergebnis führen würde. Desgleichen kann eine Nachausschreibung vorgenommen werden, wenn weniger als drei Bewerberinnen und Bewerber die Einstellungsvoraussetzungen erfüllen. Die Entscheidung trifft der Fachbereichsrat.
- (5) Zur Gewinnung national und international ausgewiesener Bewerberinnen und Bewerber können im Benehmen mit der dezentralen Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten qualifizierte Personen identifiziert und auf Grundlage der Ausschreibung aktiv angesprochen werden. Die Durchführung und der Zeitpunkt der systematischen Recherche und der Ansprache sind von der Dekanin oder dem Dekan bzw. von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden der Berufungskommission zu dokumentieren. Die Präsidentin oder der Präsident kann gemeinsam mit dem Fachbereich erörtern, wie geeignete Personen im nationalen und internationalen Bereich zur Teilnahme an einem Berufungsverfahren geworben werden können, dies gilt insbesondere für die Ansprache geeigneter Bewerberinnen. Hierzu ist auch die Einbindung externer Dienstleister möglich.

§ 6 Bildung und Aufgaben der Berufungskommission

- (1) Zur Durchführung eines Berufungsverfahrens wird durch den Fachbereichsrat eine Berufungskommission spätestens mit dem Erscheinen des Ausschreibungstextes eingesetzt (§ 73 Abs. 1 und 3 BerlHG).
- (2) Die Mitglieder der Berufungskommission und ihre Stellvertreterinnen und Stellvertreter werden jeweils von den Vertreterinnen oder Vertretern ihrer Mitgliedergruppen im Fachbereichsrat benannt (§ 73 Abs. 2 BerlHG). Der Berufungskommission gehören mindestens drei Professorinnen und Professoren an, von denen eine oder einer nicht Mitglied der HWR Berlin sein soll. Der Berufungskommission gehören weiterhin mindestens eine akademische Mitarbeiterin oder ein akademischer Mitarbeiter sowie mindestens eine Studentin oder ein Student an. Die Professorinnen und Professoren haben die Mehrheit der Sitze und Stimmen. Ein Mitglied der Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter für Technik, Service und Verwaltung nimmt an den Sitzungen der Berufungskommission beratend teil (§ 73 Abs. 3 BerlHG). Mindestens 40 vom Hundert der stimmberechtigten Mitglieder sollen Frauen sein und die Hälfte davon sollen Hochschullehrerinnen im Sinne des § 45 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 des Berliner Hochschulgesetzes sein; Ausnahmen bedürfen der Zustimmung der Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten. An den Sitzungen der Berufungskommissionen nehmen mit Informations-, Rede- und Antragsrecht die dezentrale Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte sowie, falls Bewerbungen von Personen mit Schwerbehinderung vorliegen, die Schwerbehindertenvertretung teil.
- (3) In der konstituierenden Sitzung ist eine Vorsitzende oder ein Vorsitzender sowie eine stellvertretende Vorsitzende oder ein stellvertretender Vorsitzender aus dem Kreis der Professorinnen und Professoren zu wählen.
- (4) Die oder der von der Präsidentin oder dem Präsidenten zu bestellende Berufsbeauftragte kann an den Sitzungen der Berufungskommissionen ohne Stimmrecht teilnehmen, um die Kommissionen hinsichtlich der Qualitätssicherung der Verfahren zu beraten. Die Beauftragte oder der Beauftragte für Diversität und Antidiskriminierung gemäß § 59a Abs. 3 BerlHG berät die Organe der HWR Berlin in Berufungsverfahren und steht bei Fragen im Einzelfall zur Verfügung. Die Berufungskommission berücksichtigt in allen Phasen des Berufungsverfahrens das Leitbild der Hochschule der Vielfalt gemäß § 5 b BerlHG.

§ 7 Ausgeschlossene Personen und Besorgnis der Befangenheit

- (1) Mitglieder einer Berufungskommission sowie die mit Informations-, Rede- und Antragsrecht teilnehmenden Personen, die anhand der eingegangenen Bewerbungen feststellen, dass bei ihnen oder anderen Mitgliedern Ausschluss- oder Befangenheitstatbestände gegenüber Bewerberinnen oder Bewerbern vorliegen oder vorliegen könnten, sind verpflichtet, dies umgehend dem Vorsitz der Berufungskommission mitzuteilen. Die Mitglieder der Berufungskommission sowie die mit Informations-, Rede- und Antragsrecht teilnehmenden Personen müssen eine entsprechende schriftliche Erklärung abgeben. Die Berufungskommission entscheidet in Abwesenheit des betreffenden Kommissionsmitglieds über den Ausschluss.
- (2) Von der Mitwirkung in einer Berufungskommission sind ausgeschlossen:
1. Bewerberinnen und Bewerber
 2. Angehörige einer Bewerberin oder eines Bewerbers im Sinne von § 20 Abs. 5 Verwaltungsverfahrensgesetz, (VwVfG)
 3. Personen, die eigene wirtschaftliche Interessen an der Berufung haben,

4. Personen, die bei einer Bewerberin oder einem Bewerber gegen Entgelt beschäftigt sind oder Personen, die eine Bewerberin oder einen Bewerber gegen Entgelt beschäftigen,
5. Personen, die mit Bewerberinnen und Bewerbern insbesondere in Geschäftspartnerschaften, Bürogemeinschaften o. ä. stehen.

Ungeachtet der Ausschließungsgründe nach Abs. 2 Satz 1 darf in Verfahren nach dieser Ordnung nicht tätig werden,

1. die Inhaberin oder der Inhaber einer Professur, über deren Nachbesetzung zu entscheiden ist, und ihre oder seine Angehörigen im Sinne von § 20 Abs. 5 VwVfG,
2. Personen, die in den letzten sechs Jahren in einem Betreuungsverhältnis (z.B. in einem Verhältnis zwischen Lehrenden und Schülerinnen und Schülern bis einschließlich der Postdoc-Phase) mit Bewerberinnen und Bewerbern gestanden haben.

(3) Eine Mitwirkung in der Berufungskommission soll nicht erfolgen, wenn ein Grund vorliegt, der geeignet ist, Misstrauen in die unparteiliche Amtsausübung zu rechtfertigen (Besorgnis der Befangenheit). Folgende Fälle sind insbesondere geeignet, die Besorgnis der Befangenheit zu begründen und bedürfen daher einer Einzelentscheidung durch die Berufungskommission:

1. Betreuungsverhältnis, welches länger als sechs Jahre zurückliegt,
2. Mitarbeitenden-/Vorgesetztenverhältnis innerhalb der letzten fünf Jahre,
3. Beteiligung an gegenseitigen Begutachtungen, bei denen Gutachtende und Begutachtete gegenseitig namentlich bekannt sind,
4. enge wissenschaftliche Kooperation wie z.B. Durchführung gemeinsamer Projekte bzw. gemeinsame Publikationen innerhalb der letzten fünf Jahre,
5. Beteiligungen an gegenseitigen Berufungsverfahren,
6. wissenschaftliche Konkurrenz oder gemeinsame wirtschaftliche Interessen.

(4) An die Stelle der ausgeschlossenen Mitglieder treten die für sie benannten Vertreterinnen und Vertreter

(5) Die vorstehenden Bestimmungen über den Ausschluss und die Besorgnis der Befangenheit gelten entsprechend für die Beteiligung bei Abstimmungen in den im weiteren Berufungsverfahren nachfolgenden Gremien. Sie gelten gleichermaßen für stellvertretende Mitglieder und entsprechend für andere Personen, die für die HWR Berlin in einem Berufungsverfahren tätig werden.

§ 8 Sitzungen der Berufungskommission

(1) Die Sitzungen der Berufungskommission sind nicht öffentlich. Die in der Berufungskommission vorgelegten Unterlagen und Erkenntnisse über Personen sind vertraulich zu behandeln. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende der Berufungskommission weist die Mitglieder und die mit Informations-, Rede- und Antragsrecht teilnehmenden Personen ausdrücklich auf die Vertraulichkeit hin und macht dies aktenkundig.

(2) Beschlussfähigkeit liegt vor, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder und die Mehrheit der zur Mitgliedergruppe der Professorinnen und Professoren gehörenden Mitglieder anwesend sind (§ 47 Abs. 1, Satz 2 BerlHG). Bei Sitzungen der Berufungskommissionen dürfen moderne Formen der Informations- und Kommunikationstechnologie zur Anwendung kommen. Die Durchführung von Sitzungen kann in Präsenz oder mittels Bild-Ton-Übertragung erfolgen. Auch die Teilnahme einzelner Mitglieder mittels Bild-Ton-Übertragung ist zulässig. Die Entscheidung über die Sitzungsform trifft die Vorsitzende oder der Vorsitzende. Sitzungen unter Nutzung von Bild-Ton-Übertragung stehen Präsenzsitzungen gleich; eine hinreichende schriftliche Dokumentation sowie die geheime Stimmabgabe sind sicherzustellen.

(3) Entscheidungen, die die Berufung von Professorinnen und Professoren unmittelbar betreffen, bedürfen außer der Mehrheit der Berufungskommission auch der Mehrheit der der Berufungskommission angehörenden Professorinnen und Professoren (§ 47 Abs. 3 Satz 1 BerlHG). Die Abstimmung über die Berufsliste ist stets geheim durchzuführen (§ 47 Abs. 4 Satz 2 BerlHG).

(4) Alle Sitzungen und Verhandlungen der Berufungskommission, einschließlich der Vorstellungen, sind vollständig zu dokumentieren. Abstimmungsergebnisse sind unter gesonderter Ausweisung der Stimmen der Professorinnen und Professoren festzuhalten.

(5) Auf das Verfahren in den Sitzungen der Berufungskommission sind §§ 15 bis 17 der Grundordnung der HWR Berlin anwendbar.

§ 9 Verfahren bis zur Entscheidung des Fachbereichsrats über Probelehrveranstaltungen

(1) Die Präsidentin oder der Präsident stellt den Mitgliedern der Berufungskommission und der Dekanin oder dem Dekan nach Ablauf der Bewerbungsfrist die Bewerbungsunterlagen aller Bewerberinnen und Bewerber grundsätzlich in elektronischer Form über ein Bewerbungsmanagementsystem zur Verfügung.

(2) Die Berufungskommission erstellt vor Sichtung der eingegangenen Unterlagen auf der Grundlage des Ausschreibungstextes Auswahl- und Ausschlusskriterien sowie die Gewichtung der Auswahlkriterien für die neu zu besetzende Stelle.

(3) Bewerbungen, die nach Ablauf der Ausschreibungsfrist (§ 5 Abs. 3 Satz 1) eingehen, sollen von der Berufungskommission ebenfalls berücksichtigt werden, soweit diese noch nicht in den Auswahlprozess (Abgleich der Auswahlkriterien mit dem Bewerbungsfeld) eingetreten ist.

(4) Die Kommission prüft, ob die Bewerberinnen und Bewerber die Einstellungsvoraussetzungen nach § 100 BerlHG für eine Professur erfüllen und bewertet die fachliche Eignung der Bewerberinnen und Bewerber unter Berücksichtigung der definierten Auswahl- und Ausschlusskriterien (Abs. 2). Die Berufungskommission wählt aus der Gruppe der formal und fachlich geeigneten Bewerberinnen und Bewerber, diejenigen aus, die zu einer Probelehrveranstaltung eingeladen werden sollen. Schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber sind zu Probelehrveranstaltungen einzuladen, wenn sie die Anforderungen gemäß Abs. 2 erfüllen. Vor einer Entscheidung ist die Schwerbehindertenvertretung unverzüglich und umfassend zu unterrichten und anzuhören; die getroffene Entscheidung ist ihr unverzüglich mitzuteilen. Die Einschätzung der Einschlägigkeit sowie die Entscheidung zur Probelehrveranstaltung wird für jede Bewerberin und jeden Bewerber von der Berufungskommission in einem Auskunftsblatt dokumentiert, dessen Entwurf grundsätzlich durch das Bewerbungsmanagementsystem zur Verfügung gestellt wird und von der Berufungskommission zu prüfen ist. Regelungen zur Umsetzung der Vorschriften zur Berücksichtigung von in Teilzeit erbrachten Praxiszeiten gemäß § 100 Abs. 3 Satz 2 und 3 sind in die Berufsrichtlinie aufzunehmen.

(5) Die Berufungskommission definiert mindestens zwei Themen für Probelehrveranstaltungen, aus denen die Bewerberinnen oder Bewerber eines auswählen können.

(6) Die Berufungskommission legt dem Fachbereichsrat eine Liste über die einzuladenden Bewerberinnen und Bewerber sowie die Auswahl- und Ausschlusskriterien vor. Die Entscheidung des Fachbereichsrats wird durch eine Kurzbegutachtung jeder Bewerberin und jedes Bewerbers durch die Berufungskommission zur Entscheidung vorbereitet. Der Fachbereichsrat kann bei Bedarf der Klärung das Verfahren an die Kommission zurückgeben.

§ 10 Probelehrveranstaltungen

(1) Die Probelehrveranstaltungen dienen der Beurteilung der wissenschaftlichen und der didaktischen Qualifikation der Bewerberinnen und Bewerber. Im Falle des § 100 Abs. 4 BerlHG kann hiervon hinsichtlich der wissenschaftlichen Qualifikation ausnahmsweise abgewichen werden.

Die oder der Vorsitzende der Berufungskommission lädt die nach dem Fachbereichsratsbeschluss zur Probelehrveranstaltung Einzuladenden schriftlich und unter Angabe der zur Wahl stehenden Themen und dem Ausbildungsstand der Studierenden, vor denen die Probelehrveranstaltung gehalten wird, ein. Im Einladungsschreiben müssen die Kriterien, nach denen die Probelehrveranstaltung durch die Berufungskommission beurteilt wird, mitgeteilt werden. Probelehrveranstaltungen werden hochschulöffentlich bekannt gemacht.

(2) Probelehrveranstaltungen müssen für alle Bewerberinnen und Bewerber unter gleichen Bedingungen stattfinden und werden nach ihrem wesentlichen Verlauf und Inhalt dokumentiert. Sie sollen teilweise in englischer Sprache abgehalten werden.

(3) Im Anschluss an die Probelehrveranstaltung führt die Berufungskommission ein nichtöffentliches Kommissionsgespräch mit den Bewerberinnen oder Bewerbern, um einen vertieften Eindruck von der Eignung, Befähigung und fachlichen Leistung der Bewerberin oder des Bewerbers für die zu besetzende Professur gewinnen zu können (Art. 33 Abs. 2 Grundgesetz).

§ 11 Wissenschaftliche Begutachtung

(1) Die Bewerberinnen und Bewerber sind im Anschluss an die Probelehrveranstaltungen durch i. d. R. mindestens zwei auswärtige Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler vergleichend zu begutachten (§ 101 Abs. 3 Satz 2 BerlHG). Die Berufungskommission wählt die Gutachterinnen und Gutachter aus und dokumentiert die Auswahl.

(2) Die für Berufungskommissionsmitglieder geltenden Aspekte des Ausschlusses gemäß § 7 Abs. 2 und 3 und der Besorgnis der Befangenheit gemäß § 7 Abs. 5 sind bei der Auswahl der Gutachterinnen und Gutachter zu berücksichtigen. Die Gutachterinnen und Gutachter werden vom Vorsitz der Berufungskommission aufgefordert, eine entsprechende Erklärung zur Befangenheit abzugeben.

(3) Eine vorläufige Reihung der Bewerberinnen und Bewerber durch die Berufungskommission darf den Gutachterinnen oder Gutachtern nicht mitgeteilt werden.

§ 12 Listenvorschlag durch die Berufungskommission

(1) Nach Eingang und unter Heranziehung der Gutachten entscheidet die Berufungskommission über die Aufstellung einer Berufsungsliste. Im Listenvorschlag sollen drei Bewerberinnen und Bewerber aufgenommen und in eine Reihenfolge gebracht werden (§ 101 Abs. 2 BerlHG).

(2) Die Berufungskommission erstellt ein vergleichendes Gutachten über die Qualifikationsprofile der angehörten Bewerberinnen und Bewerber und begründet ihre Entscheidung für die Aufnahme oder Nichtaufnahme der Bewerberin oder des Bewerbers in den Listenvorschlag. Das vergleichende Gutachten muss jede Bewerberin und jeden Bewerber, der oder die eine Probelehrveranstaltung abgehalten hat, ausführlich hinsichtlich des Anforderungs- und Qualifikationsprofils sowie der

Mindesteinstellungsvoraussetzungen nach § 100 Abs. 1 bis 4 BerlHG würdigen. In dem vergleichenden Gutachten ist die Reihung der in den Listenvorschlag aufgenommenen Bewerberinnen und Bewerber anhand der vorgenannten Kriterien zu begründen und Listenvorschläge ohne weibliche Platzierte sind besonders zu begründen. Für die Erarbeitung und Beschlussfassung des Abschlussberichts zur Arbeit der Berufungskommission ist die oder der Vorsitzende der Berufungskommission verantwortlich.

(3) Findet der Vorschlag einer Berufsliste nur die Mehrheit der Berufungskommission angehörenden Professorinnen und Professoren, nicht aber die Mehrheit der Mitglieder der Berufungskommission, kann die Mehrheit der Mitglieder einen weiteren Berufungsvorschlag beschließen, der nicht der Zustimmung durch die Mehrheit der Professorinnen und Professoren bedarf (§ 47 Abs. 3 Satz 3 BerlHG).

(4) Die zuständige Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte verfasst zur Berufsliste eine Stellungnahme, die den Unterlagen des Berufungsverfahrens beizufügen ist (§ 101 Abs. 3 Satz 2 BerlHG).

§ 13 Entscheidung über den Berufungsvorschlag

(1) Über den Berufungsvorschlag beschließt der Erweiterte Fachbereichsrat (§ 70 Abs. 5 BerlHG). Die dem Fachbereich angehörenden Professorinnen und Professoren werden zu Entscheidungen des Fachbereichsrates über Berufungsvorschläge in der üblichen Frist mit dem ausdrücklichen Hinweis auf diesen Tagesordnungspunkt eingeladen. In den Einladungen wird auf die Möglichkeit der Akteneinsicht hingewiesen. Die Akteneinsicht ist innerhalb der Ladungsfrist zu gewähren. Zur Ermöglichung einer sachgerechten Ausübung des Einsichtsrechts trifft die Dekanin oder der Dekan nähere Bestimmungen über Ort und Dauer für die Einsichtnahme.

(2) Für die Mitwirkung an Entscheidungen gemäß Abs. 1 haben die nicht dem Fachbereichsrat angehörenden Professorinnen und Professoren des Fachbereichs die gleichen Rechte und Pflichten wie die mitwirkungsberechtigten Mitglieder des Fachbereichsrates.

(3) Der Erweiterte Fachbereichsrat kann die Berufsliste der Berufungskommission und die Begründung übernehmen, sich dem Listenvorschlag nach § 12 Abs. 1 anschließen oder eine eigene Reihung der Bewerberinnen und Bewerber vornehmen. Der Erweiterte Fachbereichsrat kann das Verfahren an die Berufungskommission zurückgeben oder die Dekanin oder den Dekan auffordern, ein weiteres Gutachten einzuholen. Sofern ein Berufungsvorschlag des Erweiterten Fachbereichsrates vom Listenvorschlag der Berufungskommission abweicht, bedarf es einer sachlichen Begründung, die sich am Maßstab der Auswahlkriterien mit den Empfehlungen der Berufungskommission, den vorliegenden und zusätzlich eingeholten Gutachten und Stellungnahmen auseinandersetzt.

§ 14 Stellungnahme des Akademischen Senats und weiteres Verfahren

(1) Der Akademische Senat nimmt zu dem Berufungsvorschlag des Erweiterten Fachbereichsrates Stellung. Dem Akademischen Senat werden der Berufungsvorschlag und die den Berufungsvorschlag begründenden Gutachten als Entscheidungsgrundlage vorgelegt.

(2) Bei der Abstimmung im Akademischen Senat über seine Stellungnahme zum Berufungsvorschlag des Erweiterten Fachbereichsrates sind die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter für Technik, Service und Verwaltung stimmberechtigt. Einer doppelten Mehrheit gemäß § 47 Abs. 3 BerlHG bedarf es hier nicht.

- (3) Sofern keine rechtlichen Bedenken bestehen, leitet die Präsidentin oder der Präsident den Berufungsvorschlag entsprechend § 101 Abs. 3 BerlHG einschließlich der abschließenden Stellungnahme der Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten an das für Hochschulen zuständige Mitglied des Senats von Berlin zur Prüfung und mit der Bitte um Ruferteilung weiter.
- (4) Ein Abbruch des Berufungsverfahrens ist vom Erweiterten Fachbereichsrat unter Benennung eines Sachgrundes möglich und bedarf der Zustimmung der Präsidentin oder des Präsidenten.
- (5) Unverzüglich nach Rufannahme, spätestens aber 14 Kalendertage vor Ernennung des oder der Berufenen ist allen Bewerberinnen und Bewerbern mitzuteilen, ob ihre Bewerbung zu einer Listenplatzierung geführt hat oder nicht; ggf. ist anzugeben, welcher Listenplatz erreicht wurde.

§ 15 Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren

- (1) Zum Honorarprofessor oder zur Honorarprofessorin gemäß § 116 Abs. 1 BerlHG an der HWR Berlin kann bestellt werden, wer die gesetzlichen Anforderungen erfüllt und die Ziele der Hochschule in herausragender Weise befördert hat, wenn zu erwarten ist, dass der oder die Betroffene diese auch künftig in herausragender Weise zu fördern bereit ist. Die HWR Berlin betrachtet die Bestellung zur Honorarprofessorin oder zum Honorarprofessor als eine besondere Auszeichnung der bestellten Person.
- (2) Der Fachbereichsrat richtet jeweils eine Bestellungskommission ein, die die Erfüllung aller Bestellungs Voraussetzungen in nichtöffentlicher Sitzung prüft. Sie entspricht in Zusammensetzung und Aufgabenerfüllung einer Berufungskommission.
- (3) Die Regeln für die Arbeitsabläufe in einer Berufungskommission gelten sinngemäß für die Bestellungskommission. Details regelt die Berufsrichtlinie. Die Mitglieder von Bestellungskommissionen haben die Regelungen zur Befangenheit gemäß § 7 einzuhalten und sind zur Verschwiegenheit über alle Vorgänge, insbesondere der persönlichen Daten der zu bestellenden Personen, verpflichtet.
- (4) Der Fachbereichsrat beschließt über die Vorlagen der Bestellungskommission. Befürwortet der Fachbereichsrat die Bestellung zum Honorarprofessor oder zur Honorarprofessorin, leitet er sein Votum mit Begründung an den Akademischen Senat zur Beschlussfassung weiter. Stimmt der Akademische Senat der Vorlage des Fachbereichsrats zu, so bestellt der Präsident oder die Präsidentin oder der Präsident die vorgeschlagene Person zur Honorarprofessorin oder zum Honorarprofessor. Über die Bestellung wird ein Protokoll verfasst und eine Urkunde ausgehändigt.
- (5) Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren an der HWR Berlin sollen eine Lehrverpflichtung von mindestens vier Lehrveranstaltungsstunden in jedem akademischen Jahr übernehmen.
- (6) Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren werden gemäß § 117 Abs. 2 BerlHG verabschiedet.

§ 16 Inkrafttreten / Außerkrafttreten / Übergangsregelungen

Diese Ordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Mitteilungsblatt / Bulletin der HWR Berlin in Kraft. Sie gilt für Berufs- und Bestellungsverfahren, deren Berufs- und Bestellungskommissionen nach dem Inkrafttreten eingesetzt werden.